

- Beglaubigte Abschrift -



# Amtsgericht Nienburg

Verkündet am 06.07.2016

**6 C 839/15**

Meinecke, Justizamtsinspektorin als  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## Im Namen des Volkes Urteil

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Alfred Boecker, [REDACTED], 58095 Hagen,  
Verfügungskläger,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Laake u. Möbius, Am Ortfelde 100, 30916 Isernhagen  
Geschäftszeichen: Boecker vs. [REDACTED]-mö,

gegen

[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], 27318 Hilgermissen,  
Verfügungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],  
76275 Ettlingen, Geschäftszeichen: [REDACTED],

hat das Amtsgericht Nienburg auf die mündliche Verhandlung vom 29.06.2016 durch den Direktor des Amtsgerichts Bargemann für Recht erkannt:

1. Die einstweilige Verfügung des Amtsgerichts Nienburg vom 17.12.2015 - Gesch.Nr. 6 C 839/15 - bleibt aufrechterhalten.
2. Die Verfügungsbeklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

## Tatbestand

Der Verfügungskläger verlangt von der Verfügungsbeklagten die Unterlassung von Äußerungen in den sozialen Medien des Internets, er gehöre einer „Betrügergruppe“ an.

Der Verfügungskläger hatte bereits im Jahr 2012 seinem bürgerlichen, bereits im Rubrum genannten Namen den Zusatz „Comte Montfort l’Amaury Duc de Bretagne“ hinzugefügt und sich hierzu seither auf eine von ihm Unterzeichnete sog. „Deed of Change of Name“ berufen. Im Bundespersonalausweis des Verfügungsklägers findet sich dieser Namenszusatz nicht. Am 26.11.2015 stellte er fest, dass die Verfügungsbeklagte über ihn via Facebook in der Facebookgruppe „Opfer gesucht - wegen dem Rechtsanwalt Ralf Möbius, Fachanwalt für IT-Recht“ seit dem 25.10.2015 behauptet hatte, er sei Mitglied einer Betrügergruppe. Zugleich nahm der Verfügungskläger an einem Blog von Rechtsanwalt Möbius, dem Sozius seines Prozessbevollmächtigten, unter dem Titel „Turboquerulantin“ mit eigenen Beiträgen teil. Mit „Turboquerulantin“ war - wie allen Beteiligten auch ohne ausdrückliche Namensnennung klar war - die Verfügungsbeklagte gemeint.

Durch einstweilige Verfügung des Amtsgerichts Nienburg vom 17.12.2015 wurde der Verfügungsbeklagten untersagt, im Internet zu behaupten, der Verfügungskläger sei Mitglied einer Betrügergruppe, insbesondere wenn dies unter der Adresse <https://www.facebook.com/groups/183396761998274/?fref=ts> in der Facebookgruppe „Opfer gesucht - wegen dem Rechtsanwalt Ralf Möbius, Fachanwalt für IT-Recht“ wie folgt geschieht: „Auch der Alfred Boecker gehört zu der Betrügergruppe: [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] etc....“.

Der Verfügungskläger beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 17.12.2015 aufrechtzuerhalten.

Die Verfügungsbeklagte beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 17.12.2015 aufzuheben und den Antrag des Verfügungsklägers vom 15.12.2015 auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Sie meint, der Verfügungskläger täusche seinen Adelstitel nur vor, den er tatsächlich gar nicht habe, sodass er unter Berücksichtigung der grundgesetzlich geschützten Meinungsfreiheit zumindest in der Alltagssprache als „Betrüger“ bezeichnet werden dürfe.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstands wird auf die wechselbezüglichen Schriftsätze der Parteien verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die zu Lasten der Verfügungsbeklagten erlassene einstweilige Verfügung ist aufrechtzuerhalten.

Der Verfügungskläger hat einen Verfügungsanspruch aus §§ 1004 Abs. 1, 823 Abs. 1 und 2 BGB, 185 ff, StGB auf Unterlassung seiner streitgegenständlichen öffentlichen Diffamierung in den sozialen Medien des Internets durch die Verfügungsbeklagte als angebliches Mitglied einer Betrügergruppe.

Entgegen der Auffassung der Verfügungsbeklagten genügt allein die Verwendung eines auf eine scheinbar bestehende, tatsächlich aber nicht gegebene adelige Herkunft hinweisenden Namenszusatzes durch den Verfügungskläger nicht, ihn öffentlich, nämlich gegenüber einer unbekanntem Zahl von Facebooknutzern als „Betrüger“ zu bezeichnen.

Der Begriff des Betrugs beschreibt auch umgangssprachlich einen Vorgang, dass jemand einer Person absichtlich die Unwahrheit sagt oder etwas vortäuscht und sich damit einen materiellen Vorteil verschafft - so die Definition bei Pons, zu finden u.a. unter [http://www.bing.com/search?q=Was Bedeutet Betrug&FORM=R5FD1](http://www.bing.com/search?q=Was+Bedeutet+Betrug&FORM=R5FD1). Insbesondere letztere Voraussetzung findet sich im Übrigen auch in § 263 Abs. 1 StGB.

Selbst wenn der Wahrheitsgehalt der in Rede stehenden Behauptung der Verfügungsbeklagten, der Verfügungskläger sei ein „Betrüger“, im Zeitpunkt der Äußerung ungewiss gewesen sein sollte, obliegt es der Verfügungsbeklagten, den Wahrheitsbeweis für diese ehrenrührige Äußerung zu führen (vergleiche nur Palandt-Sprau, Korn, zum BGB, 75. Auflage, § 823 Rn. 102, m.w.N.): Diesen Wahrheitsbeweis hat die Verfügungsbeklagte jedoch weder schriftsätzlich noch auf Fragen des Gerichts in der mündlichen Verhandlung vom 29.6.2016 erbracht. Sie konnte keine konkreten Sachverhalte dafür benennen und unter Beweis stellen, dass der Verfügungskläger sich gerade aufgrund des von ihm gewählten Namenszusatzes materielle Vorteile verschafft hätte. Vielmehr stand bei ihrem streitgegenständlichen Facebook-Post die persönliche Kränkung und Herabsetzung gegenüber einem etwaigen sachlichen Anliegen im Vordergrund, wobei es nicht mehr um eine Auseinandersetzung in der Sache, sondern um die Diffamierung des Verfügungsklägers ging, der jenseits polemischer und überspitzter Kritik herabgesetzt und gleichsam an den Pranger gestellt werden sollte (vgl. nur Palandt-Sprau, a.a.O., § 823 Rn. 103, m.w.N.). Insoweit kann sich die Verfügungsbeklagte insbesondere auch nicht auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen im Sinne von § 193 StGB berufen.

Dann aber fehlt es zumindest an einem der genannten Merkmale des Betruges und die Verfügungsbeklagte darf allein deswegen den Verfügungskläger mithin nicht als „Betrüger“ titulieren, ohne dass es noch darauf ankäme, ob der Verfügungskläger seinen Namenszusatz tatsächlich führen darf. Diesbezügliche Bedenken des Gerichts, wonach bereits nach der eigenen Darstellung des Verfügungsklägers in der mündlichen Verhandlung vom 29.06.2016 die Voraussetzungen nach Art. 48 EGBGB für das Führen eines in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erworbenen Namens fehlen dürften, weil der Verfügungskläger zu keinem Zeitpunkt seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich hatte und sein Namenszusatz auch nicht in einem dortigen Personenstandsregister eingetragen ist (vgl. hierzu nur Palandt-Thorn, a.a.O., Art. 48 EGBGB Rn. 2, m.w.N.), sind demnach ebenso unbeachtlich wie die Frage, ob Art. 48 EGBGB bei freier Wahl eines Namens, wie sie im englischen Rechtsbereich zulässig ist (sog. deed poll), überhaupt anwendbar ist, wenn - wie hier - der gewählte Name eine Adelsbezeichnung enthält. Dies dürfte nicht der Fall sein, weil dessen Anerkennung mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts unvereinbar sein dürfte

(vgl. so ausdrücklich OLG Nürnberg, Beschluss vom 02.06.2015, Aktenzeichen: 11 W 2151/14, mit ausführlicher Begründung).

Schließlich kann allein aus dem Umstand, dass auch der Verfügungskläger durch seine Beteiligung an einem die Verfügungsbeklagte allein aufgrund seines Titels „Turboquerulantin“ diffamierenden Blog ebenfalls ehrenrühriges Verhalten zu deren Lasten an den Tag gelegt haben könnte, nicht unter Anwendung des Rechtsgedankens von § 190 StGB hergeleitet werden, dass deswegen die Bezeichnung des Verfügungsklägers als Betrüger durch die Verfügungsbeklagte zivilrechtlich sanktionslos bleiben müsse. Dem steht bereits die Überlegung entgegen, dass dann gerade auch in den sozialen Medien des Internets ein rechtsfreier Raum für wechselseitige Beleidigungen der Beteiligten entstünde, obwohl diese nach den allgemein bekannten Erkenntnissen ohnehin schon - wie dieser Fall auch zeigt - jedes erträgliche Maß deutlich überschreiten.

Aus den vorgenannten Gründen war deswegen im Ergebnis die einstweilige Verfügung aufrecht zu erhalten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat einzulegen bei dem Landgericht Verden, Johanniswall 6, 27283 Verden. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung zu diesem Urteil zugelassen hat.

Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Darüber hinaus kann die Kostenentscheidung isoliert mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Nienburg, Berliner Ring 98, 31582 Nienburg oder dem Landgericht Verden, Johanniswall 6, 27283 Verden einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Die sofortige Beschwerde gegen die Kostenentscheidung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € und der Wert des Beschwerdegegenstandes in der Hauptsache 600 € übersteigt. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Bargemann

Direktor des Amtsgerichts

Beglaubigt

Nienburg, 07.07.2016

**Meinecke, Justizamtsinspektorin**  
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts